

REGIERUNGSRAT

28. März 2018

17.198

Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 29. August 2017 betreffend Einschränkung demokratische Grundrechte durch die Regionalpolizei Baden; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Vom 18.–27. August 2017 fand in der Stadt Baden die Badenfahrt statt. Das Festgelände erstreckte sich über einen Grossteil des Zentrums der Stadt, inklusive der gesamten Altstadt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wurde während diesen zehn Tagen mit über einer Million Besucherinnen und Besuchern in der Stadt Baden, welche ca. 19'000 Einwohnerinnen und Einwohner aufweist, gerechnet. Aufgrund der beengten Verhältnisse auf einem grossen Teil des Festgeländes, welche durch eine Vielzahl von zusätzlich erstellten Festbeizen und Bühnen akzentuiert wurde, musste vorgängig ein aufwendiges Sicherheitskonzept erstellt werden. In diesem Rahmen wurden auch die Lenkung der Besucherströme und Evakuierungskonzepte geprüft. Diese Massnahme drängte sich gestützt auf die Erkenntnisse der Massenpanik im Jahr 2010 in Düsseldorf mit 21 Toten und über 500 Verletzten auf. Dabei stellte sich heraus, dass bereits geringe Engpässe auf dem Festgelände, insbesondere im Stadtzentrum, bei Notfällen ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen. Deshalb hatte die Stadt Baden beschlossen, für die Dauer der Badenfahrt auf dem Festgelände keine bewilligungspflichtigen Standaktionen zu genehmigen. Zudem einigten sich die politischen Parteien in Baden darauf, dass während der Badenfahrt keine politische Werbung betrieben werde, um das Fest nicht zu beeinträchtigen.

Effektiv mussten während der Badenfahrt aufgrund aktueller Erkenntnisse verschiedene zusätzliche Massnahmen zur Lenkung der Besucherströme ergriffen werden: So kam es auf dem bereits stark frequentierten Schlossbergplatz zu grossem Gedränge, weil die Besucherinnen und Besucher stehen blieben, um die Projektion am Stadtturm zu betrachten. Die Projektion musste deshalb zeitweise sogar abgeschaltet werden. Aufgrund des grossen Besucheraufkommens auf der Hochbrücke wurde entschieden, dass diese für die Busse des öffentlichen Verkehrs gesperrt würden, obwohl das ursprünglich nicht geplant war.

Am Abend des 23. August 2017 kontrollierte die Stadtpolizei Baden auf dem Festgelände der Badenfahrt in der Nähe des Bahnhofs die Person X, welcher Unterschriften für einen politischen Zweck sammelte. Sie wurde darauf aufmerksam gemacht, dass solche Aktionen aus Sicherheitsgründen

während der Badenfahrt auf dem Festgelände nicht geduldet würden. Sie wurde mündlich ermahnt und darauf hingewiesen, dass sie im Wiederholungsfall mit einer Wegweisung vom Festgebiet rechnen müsse.

Am Abend des 24. August 2017 gingen beim Organisationskomitee der Badenfahrt mehrere Klagen von Festbesucherinnen und Festbesuchern ein, dass auf dem Festgelände Personen aggressiv Unterschriften sammeln würden. Die Stadtpolizei Baden wurde darüber informiert und konnte schliesslich erneut die Person X sowie eine zweite Person Y kontrollieren, welche auf dem Festgelände Unterschriften für einen politischen Zweck sammelten. Die beiden Personen wurden auf den Posten der Kantonspolizei Aargau begleitet, damit mit ihnen dort in Ruhe das weitere Vorgehen besprochen werden konnte. Sie wurden dabei weder gefesselt noch inhaftiert. Der Einsatzleiter der Kantonspolizei Aargau sprach gegen die Person X, welche sich uneinsichtig zeigte, die am Vortag angedrohte Wegweisung vom Festgelände für die Dauer der Badenfahrt aus. Mit der Person Y führte er ein längeres Gespräch und erläuterte ihr die Sachlage. Diese zeigte Verständnis für die Gründe, wonach auf dem Festgelände der Badenfahrt aus Sicherheitsgründen keine Aktionen geduldet würden, und liess sich zudem noch den Festperimeter aufzeigen.

Die Person X erhob Beschwerde gegen die Wegweisungsverfügung. Praxisgemäss wird der Abschluss eines Rechtsverfahrens abgewartet, bevor politische Vorstösse zur gleichen Sache beantwortet werden. Mit Entscheiden vom 2. März 2018 und 9. März 2018 wurden die vor Verwaltungsgericht respektive beim Regierungsrat hängigen Verfahren beendet, nachdem die Beschwerde am 27. Februar 2018 zurückgezogen worden ist.

Zur Frage 1

"Welches ist die Rechtsgrundlage, mit welcher die Einschränkung des Rechts zum Unterschriftensammeln auf öffentlichem Grund und Boden verboten werden kann?"

Das Bundesgericht qualifizierte das Sammeln von Unterschriften von maximal drei Personen ohne Stand grundsätzlich nicht als bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes (vgl. Bundesgerichtentscheid [BGE] 135 I 302). Gleichzeitig hielt es aber fest, dass aufgrund konkreter örtlicher Verhältnisse auch eine andere Einschätzung möglich sei. Sofern im Einzelfall namhafte Störungen auftreten, können allgemeine polizeiliche Massnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergriffen werden. Aus den eingangs erwähnten Gründen hat die Stadtpolizei Baden das Sammeln von Unterschriften auf dem Festgelände untersagt.

Erst als die Person X zum wiederholten Mal nicht bereit war, dieser Anordnung Folge zu leisten, stellte sich die Frage einer Wegweisung. Das Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2007, ermöglicht es den Polizeiorganen, Wegweisungs- und Fernhalteverfügungen zu erlassen. Gemäss § 34 Abs. 1 PolG kann die Polizei Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder stören, den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehren oder Rettungsdiensten behindern, oder andere Personen ernsthaft gefährden.

Zur Frage 2

"Betrachtet der Regierungsrat das Verhalten der Regionalpolizei im genannten Fall als angemessen?"

Den Vorbemerkungen ist zu entnehmen, dass die Regionalpolizei nicht allein gehandelt hat. Vielmehr bestand eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und der Regionalpolizei, wobei die verfügte Wegweisung infolge der Missachtung des Verbots der Stadtpolizei betreffend Unterschriftensammlung durch den zuständigen Polizeioffizier der Kantonspolizei erfolgte.

Im vorliegenden Fall bestanden spezielle Verhältnisse, welche zu berücksichtigen waren. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse auf dem Festgebiet konnte bereits eine kleine Ansammlung von Menschen den Fluss der Besucherströme beeinträchtigen, was bei einem Notfall ein erhebliches Sicherheitsrisiko dargestellt hätte. Unter diesen Umständen ist nachvollziehbar, dass die für die Sicherheit vor Ort zuständige Stadtpolizei bereits eine Unterschriftensammlung ohne Stand auf dem Festgelände der Badenfahrt als ernsthaftes Sicherheitsrisiko betrachtete. Infolge der Uneinsichtigkeit der Person X trotz der Ermahnung vom Vortag erachtet der Regierungsrat deren Wegweisung wegen der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als verhältnismässige Massnahme zur Durchsetzung der polizeilichen Anordnung.

Zur Frage 3

"Wie können weitere missbräuchliche Amtshandlungen durch offensichtlich falsch instruierte Regionalpolizeikorps künftig verhindert werden?"

Nach Beurteilung des Regierungsrats liegt keine missbräuchliche Amtshandlung vor. Die Anordnungen der Regionalpolizei betreffend Unterschriftensammlung entsprachen dem Sicherheitskonzept für das Festgelände. Im Übrigen beschränkten sich die Aktivitäten der Regionalpolizei darauf, die Unterschriftensammler zu kontrollieren und sie auf den Kantonspolizeiposten zu bringen. Dort wurden sie durch den zuständigen Offizier der Kantonspolizei befragt. Dieser stellte anschliessend die Wegweisungsverfügung gegen die Person X aus.

Zur Frage 4

"Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass die Angehörigen und vor allem die Vorgesetzten der Regionalpolizei Baden entsprechend geschult werden?"

Aufgrund der obigen Ausführungen besteht kein zusätzlicher Schulungsbedarf.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'024.–.

Regierungsrat Aargau